

Geschäftsverzeichnismr. 3246
Urteil Nr. 159/2005 vom 26. Oktober 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, gestellt vom Polizeigericht Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. Dezember 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Loumaye, dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die kombinierten Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie, dahingehend ausgelegt, dass sie die NGBE, ein autonomes öffentliches Unternehmen, in Bezug auf ihre Leistungen des öffentlichen Dienstes aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließen, zu einer Diskriminierung den Verbrauchern von durch andere Unternehmen geleisteten Diensten gegenüber führen können, und mehr spezifisch insofern diese Auslegung dazu führt, dass die Anwendung der Strafen, die im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrags von Seiten des Verbrauchers vorgesehen sind, von einer richterlichen Prüfung ausgeschlossen ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der vom Polizeigericht Huy gestellten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, zur Vereinbarkeit der kombinierten Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Stellung zu beziehen, insofern sie in der Auslegung, dass sie die NGBE als autonomes öffentliches Unternehmen für ihre Leistungen des öffentlichen Dienstes aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließen, eine diskriminierende Situation im Vergleich zu Verbrauchern der von anderen Unternehmen angebotenen Dienstleistungen schaffen könnten, insbesondere da diese Auslegung dazu führe, dass die Anwendung der im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrags auf Seiten des Verbrauchers vorgesehenen Strafen von einer richterlichen Kontrolle ausgeschlossen werde.

B.2. Artikel 1 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Juli 1991 bestimmt:

« Artikel 1. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind:

[...]

6. Verkäufer:

a) jeder Kaufmann oder Handwerker und jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder zur Verwirklichung ihres statutarischen Zwecks Waren oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten beziehungsweise verkaufen,

b) öffentliche Einrichtungen oder juristische Personen, in denen die öffentlichen Behörden eine ausschlaggebende Beteiligung haben, die eine kaufmännische, finanzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben und Waren oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten beziehungsweise verkaufen,

c) Personen, die entweder in ihrem eigenen Namen oder im Namen oder für Rechnung eines Dritten, der Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht eine kaufmännische, finanzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben und Waren oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten beziehungsweise verkaufen,

[...] ».

Artikel 31 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist unter ‘widerrechtliche Klausel’ jede Klausel beziehungsweise Bedingung zu verstehen, die als solche oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Klauseln oder Bedingungen ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien bewirkt.

§ 2. Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts sind:

1. Waren: nicht nur bewegliche Sachgüter, sondern auch unbewegliche Güter, Rechte und Verpflichtungen,

2. Verkäufer: nicht nur die in Artikel 1 Nr. 6 erwähnten Personen, sondern auch andere natürliche oder juristische Personen - mit Ausnahme der in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. April 1997 über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Freiberuflern und ihren Kunden erwähnten Freiberufler -, die bei einem mit einem Verbraucher abgeschlossenen Vertrag im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 3. Die Widerrechtlichkeit einer Vertragsklausel wird unter Berücksichtigung der Art der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände und aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

Die Beurteilung der Widerrechtlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen dem Preis beziehungsweise dem Entgelt und den Waren beziehungsweise den Dienstleistungen, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

§ 4. Sind alle oder einige Klauseln des Vertrags schriftlich niedergelegt, so müssen sie klar und verständlich abgefasst sein.

Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 95 erwähnten Unterlassungsklage ».

Artikel 32 desselben Gesetzes zählt die Klauseln und Bedingungen auf, die in den zwischen einem Verkäufer und einem Verbraucher abgeschlossenen Verträgen enthalten sind und die als widerrechtlich betrachtet werden.

Artikel 33 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Jede widerrechtliche Klausel im Sinne des vorliegenden Abschnitts ist verboten und nichtig.

Der Vertrag bindet die Parteien weiter, sofern er ohne die widerrechtlichen Klauseln fortbestehen kann.

Der Verbraucher kann nicht auf die Rechte verzichten, die ihm durch vorliegenden Abschnitt zuerkannt werden.

§ 2. Eine Klausel, die erklärt, dass das Gesetz eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, auf den Vertrag anwendbar ist, gilt für die im vorliegenden Abschnitt geregelten Angelegenheiten als ungeschrieben, wenn in Ermangelung dieser Klausel das Gesetz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbar wäre und dieses Gesetz in den vorerwähnten Angelegenheiten ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet ».

B.3. Der Hof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern sie so ausgelegt werden, dass die NGBE als autonomes öffentliches Unternehmen für seine Leistungen des öffentlichen Dienstes vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werde.

In seinem Schriftsatz ficht der Ministerrat diese Auslegung an, indem er sich auf die europäische Richtlinie vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Richtlinie 93/13/EWG) beruft. Er bittet den Hof, die Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) und 31 des fraglichen Gesetzes gemäß dem europäischen Recht auszulegen.

In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, die auf den ihm unterbreiteten Streitfall anwendbaren Normen zu bestimmen und auszulegen.

Der Hof wird darüber befragt, ob der durch die fraglichen Bestimmungen - in der Auslegung durch den vorlegenden Richter - geschaffene Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei. Er ist nicht befugt, eine unmittelbare Kontrolle in Bezug auf Regeln des Gemeinschaftsrechts auszuüben, doch er muss diese gegebenenfalls berücksichtigen, um die fraglichen Bestimmungen auszulegen.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz über die Handelspraktiken geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffs « Verkäufer » « den Anwendungsbereich des Gesetzes in einer realistischeren Sichtweise der Wettbewerbsverhältnisse ausdehnen will. Dies bezieht sich auf öffentliche Einrichtungen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1986-1987, Nr. 464/2, S. 9).

Im Allgemeinen wollte der Gesetzgeber « die im Gesetz vom 14. Juli 1971 über die Handelspraktiken vorgesehenen Maßnahmen verbessern, um sowohl einen lautereren Wettbewerb bei Handelstransaktionen zu gewährleisten als auch die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher bei den geläufigen Handelsgeschäften zu sichern » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 1).

Der Gesetzgeber wollte anschließend den Anwendungsbereich gewisser Bestimmungen über Handelspraktiken und insbesondere die Regeln über missbräuchliche Klauseln ausdehnen. So wollte er « dem Verbraucher einen größeren Rechtsschutz bieten durch das Erlassen des Verbots, in Vereinbarungen zwischen Verkäufern und Verbrauchern missbräuchliche Klauseln einzufügen, die das normale Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien stören » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1565/1, S. 1) durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher. Diesbezüglich wollte er unerlässliche Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu gewährleisten und gleichzeitig die für den Verbraucher vorteilhafteren Bestimmungen beibehalten, wie Artikel 8 der Richtlinie es erlaubt (ebenda, SS. 2 und 3). Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber in Artikel 31

§ 1 den Begriff « Bedingung » neben dem Begriff « Klausel » zu verwenden wünschte, « um nicht nur Vertragsklauseln *sensu stricto* einzubeziehen, sondern ebenfalls Lieferbedingungen im Sinne von Regeln, die von den zur Kategorie des öffentlichen Dienstes gehörenden Verkäufern benutzt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1565/1, S. 4).

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht ferner hervor:

« um die Kontroversen zu diesem Punkt zu beenden, dehnt der Entwurf im Hinblick auf die Anwendung dieses Abschnitts die Definition des Verkäufers aus, damit im möglichst weiten Sinne alle natürlichen oder juristischen Personen einbezogen sind, die in Verträgen mit den Verbrauchern im Rahmen ihrer Berufstätigkeit handeln » (ebenda, S. 5).

B.5.1. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter führen die fraglichen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied ein zwischen der NGBE als autonomes öffentliches Unternehmen, das für seine Leistungen des öffentlichen Dienstes aus dem Anwendungsbereich der Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) und 31 § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Handelspraktiken ausgeschlossen werde, und den anderen Wirtschaftsteilnehmern.

Dieses objektive Kriterium ist nicht sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers. Aus den in B.4 in Erinnerung gerufenen Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass der Gesetzgeber dem Gesetz über die Handelspraktiken einen sehr weiten Anwendungsbereich verliehen hat, um die Verbraucher zu schützen. Diese Besorgnis hat ihn veranlasst, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Personen auszudehnen, die nicht Kaufleute oder Handwerker sind (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a)), oder auf Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c)). Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde im Übrigen 1998 erweitert, um den Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln zu schützen.

Außerdem ist zu keinem Zeitpunkt aus den Vorarbeiten ersichtlich gewesen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Gesetzes in dem Sinne hätte einschränken wollen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen wären, wenn sie Leistungen des öffentlichen Dienstes erbringen würden.

Ausgelegt in dem Sinne, dass sie die NGBE - als autonomes öffentliches Unternehmen - für ihre Leistungen des öffentlichen Dienstes vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließen würden, sind die kombinierten Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.5.2. Da die vom vorlegenden Richter angenommene Auslegung verfassungswidrig ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob diese Auslegung, wie der Ministerrat anführt, ebenfalls unvereinbar ist mit der Richtlinie 93/13/EWG.

B.6. Wie der Ministerrat bemerkt, können die fraglichen Bestimmungen jedoch ebenfalls so ausgelegt werden, dass sie die NGBE für ihre Leistungen des öffentlichen Dienstes nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließt. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) des fraglichen Gesetzes bezieht sich nämlich auf die öffentlichen Einrichtungen oder die juristischen Personen, in denen die öffentlichen Behörden eine ausschlaggebende Beteiligung haben, die eine kaufmännische, finanzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben und Waren oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten beziehungsweise verkaufen. Diese Bestimmung unterscheidet nicht danach, ob die vorgesehene Tätigkeit einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes entspricht oder nicht. Im Übrigen besagt Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, dass die Handlungen der autonomen öffentlichen Unternehmen als Handelsgeschäfte angesehen werden. Diese Bestimmung unterscheidet ebenfalls nicht danach, ob die ausgeübte Tätigkeit eine Tätigkeit des öffentlichen Dienstes oder eine andere Tätigkeit ist.

In dieser Auslegung sind die kombinierten Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass sie die NGBE in Bezug auf ihre Leistungen des öffentlichen Dienstes aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließen, verstoßen die kombinierten Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie die NGBE in Bezug auf ihre Leistungen des öffentlichen Dienstes nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließen, verstoßen die kombinierten Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b), 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior